

Wünsdorf, den 20.06.2017

Vorsicht bei Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel

Bei Untersuchungen von Honigproben sind im letzten Jahr in Brandenburg zum Teil erhebliche Überschreitungen der Rückstandshöchstmenge von Glyphosat festgestellt worden. Die hohen Werte sind offenbar durch die Sikkation von stark mit Kornblume durchsetzten Getreidebeständen bzw. das Abspritzen blühender Zwischenfrüchte entstanden, die von den Bienen als Tracht angefliegen worden sind. Mit Glyphosat-haltigen Herbiziden behandelte Bestände können auf Grund der langsamen Wirkung von Glyphosat noch mehrere Tage für Bienen attraktiv sein.

Zur Verhinderung von Höchstmengenüberschreitungen im Honig sollte die Anwendung Glyphosat-haltiger Herbizide in blühenden Pflanzenbeständen, sofern sie als Bientracht in Frage kommen, vermieden werden! Das gilt auch bei Durchwuchs blühender Unkräuter wie Kornblume oder Klatschmohn!

Die Anwendungsbestimmungen zur Sikkation sind konsequent zu beachten!

Glyphosat: Anwendungsbestimmungen

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ist generell die Anwendungsbestimmung **NG352** zu beachten. (Bei der Anwendung des Mittels ist ein **Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen** einzuhalten, wenn der **Gesamtaufwand** von zwei aufeinander folgenden Spritzanwendungen mit diesem oder anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von **2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet**). Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Mittel für unterschiedliche Zwecke angewendet wird sowie bei Verwendung verschiedener Glyphosat-Präparate.

Vorerntemaßnahmen in Getreide

Eine Anwendung von Glyphosat-haltigen Produkten zur Vorerntebehandlung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen** oder von **Zwiewuchs in lagernden** oder **stehenden Beständen** eine Beerntung nicht möglich ist (**WA700**). Entsprechend der jeweiligen Indikation gelten auch die AWB **WA701** (bei Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen) und **WA702** (bei Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen).

Als **Teilflächen** sind nur die betroffenen Teile des Schlages zu behandeln. Bei Zwiewuchs (z.B. infolge von Trockenperioden, Virusbefall oder frühem Lager) kommt es zu einer zeitlich unterschiedlichen Abreife der Ähren. Das Gemisch aus reifen und unreifen Ähren/ Halmen kann zu erheblichen Ernteerschwernissen führen. Nur wenn ohne Behandlung eine Ernte nicht möglich ist, ist eine Sikkation in stehendem oder lagerndem Getreide zulässig. Ein geringer Zwiewuchs, z. B. in den Fahrstreifen, rechtfertigt keine Sikkation.

Ein bekämpfungswürdiger Unkrautdurchwuchs liegt vor, wenn das Unkraut den Bestand überwächst und das Getreide zum Lagern bringt, so dass eine Beerntung nicht möglich ist. Unkrautdurchwuchs in stehenden Beständen, auch Durchwuchsgetreide (z.B. Winterweizen in Wintergerste) kann nicht behandelt werden!

Es ist zu dokumentieren, auf welchen Teilflächen eine Vorerntebehandlung stattgefunden hat, sodass im Falle einer Kontrolle nachvollziehbar darzustellen ist, wo eine Behandlung stattgefunden hat und wo nicht.

Der Anwendungszeitpunkt ist ab Vollreife des Getreides im Stadium BBCH 89 erreicht. Die Messung der Kornfeuchte (unter 25%) sollte mit einem Kornfeuchtemessgerät vorgenommen werden. Als Entscheidungshilfe gilt auch die Nagelprobe (Fingernageldruck bleibt auf dem Korn erhalten). In Saat- und Braugetreide ist der Einsatz Glyphosat-haltiger Produkte im Vorernteverfahren **nicht** möglich. Das Stroh ist nicht für Kultursubstrate zu verwenden.

Die Applikation von Glyphosat zur Steuerung des Erntetermins bzw. zur Optimierung des Drusches ist nicht mehr zulässig!

Präparat-spezifische Indikationen und Auflagen beachten

Bei der Vielzahl von Glyphosat-haltigen Herbiziden sind trotz des gleichen Wirkstoffes nicht alle Präparate pauschal für alle Indikationen einsetzbar. Es sind die einzelnen Indikationszulassungen der Produkte hinsichtlich der Aufwandmengen, Anwendungsbestimmungen und Auflagen sowie der Wartezeiten zu beachten.

Weitere Informationen zur Anwendung Glyphosat-haltiger Herbizide finden Sie in unserer Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2017“ S. 306ff.

Ruhen der Zulassung für Risolex und Risolex flüssig aufgehoben

Das im August 2016 angeordnete Ruhen der Zulassung der Pflanzenschutzmittel Risolex und Risolex flüssig ist durch die Zulassungsbehörde aufgehoben worden. Die Zulassung beider Präparate wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zunächst bis 30. November 2017 verlängert.

Das Ruhen der Zulassung war 2016 angeordnet worden, weil die Rückstandshöchstmenge des Wirkstoffs Tolclophos-methyl in Kartoffeln von 0,2 mg/kg auf 0,01 mg/kg (= Bestimmungsgrenze) abgesenkt worden war. Nun wurde die Rückstandshöchstmenge nach einer neuen Bewertung wieder auf den alten Wert (0,2 mg/kg) zurückgesetzt. Wirksam wird dies jedoch erst mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU – voraussichtlich im Laufe des Sommers. Erfolgen Behandlungen von Kartoffeln mit den genannten Pflanzenschutzmitteln allerdings noch in diesem Jahr, dürfen die Kartoffeln nur als Lagerkartoffeln verwendet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese erst nach Inkrafttreten des neuen Rückstandshöchstgehalts zur Vermarktung kommen.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind stets die Gebrauchsanweisung und die Anwendungsbestimmungen einzuhalten!

Im Auftrag
gez. Knopke